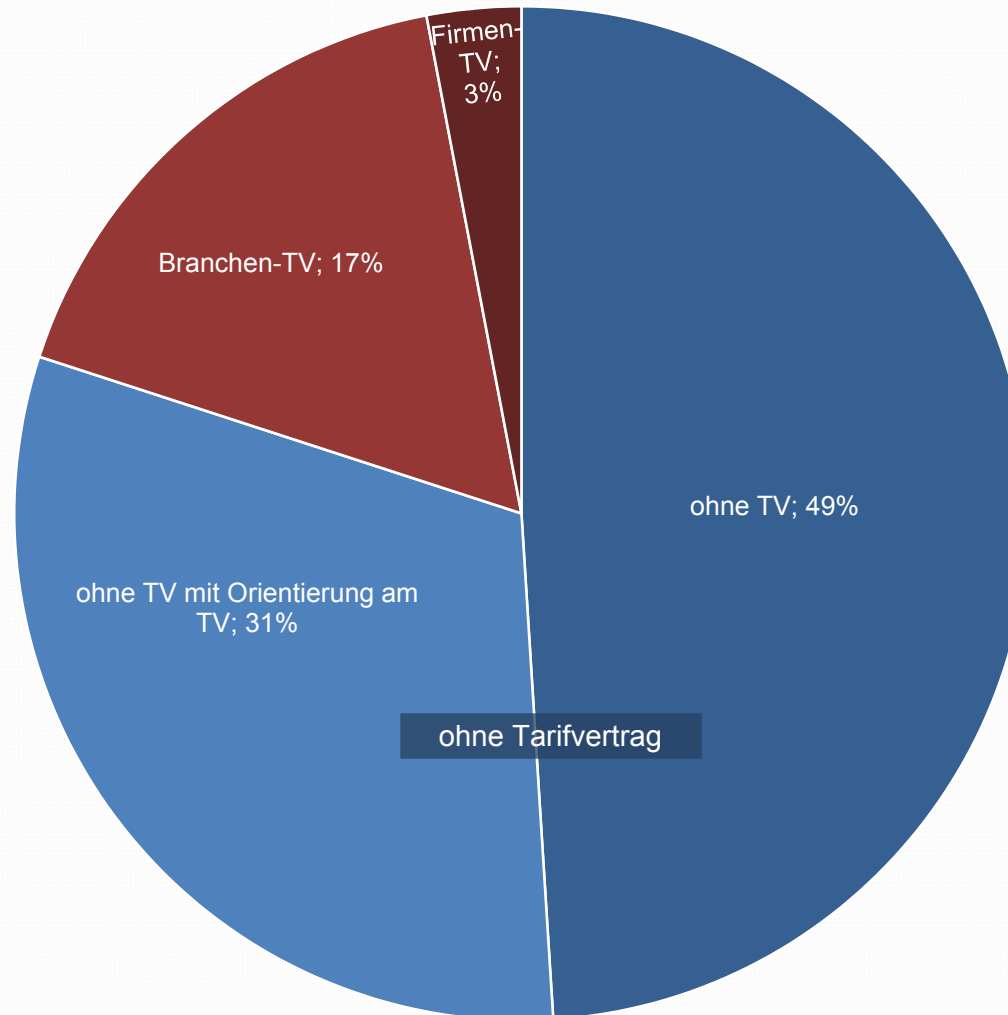


■ **Tarifbindung in den neuen Bundesländern 2010**
In % der Betriebe¹⁾



¹⁾ Abweichungen von 100% können aufgrund von Rundungsfehlern auftreten

Quelle: WSI-Tarifarchiv



Tarifgebundene Betriebe in den neuen Bundesländern 2010

Tarifvertragliche Leistungen stehen den Beschäftigten nur zu, wenn sie in Betrieben arbeiten, die Mitglied im vertragsschließenden Arbeitgeberverband sind und damit einer Tarifbindung unterliegen. Dies ist in den neuen Bundesländern mit 20 % (2010) nur ein sehr kleiner Teil aller dortigen Betriebe. In den alten Bundesländern weisen hingegen noch 36 % der Betriebe eine Tarifbindung auf (vgl. [Abbildung III.8](#)). Lediglich 17% der ostdeutschen Unternehmen unterliegen einem Branchentarifvertrag und Firmen- oder Haustarifverträge können nur 3% der Unternehmen aufweisen. Somit werden 80 % der Unternehmen im Osten Deutschlands durch keine tariflichen Regelungen erfasst. Auch wenn sich, ihren eigenen Angaben nach, knapp 39 % der Unternehmen ohne einen Tarifvertrag an bestehenden Branchentarifverträgen orientieren, bleibt der Anteil der Unternehmen ohne jegliche tariflichen Regelungen mit 49 % aller ostdeutschen Betriebe sehr hoch, zumal die Orientierung an Tarifverträgen keinesfalls die Gewährleistung aller Bestandteile des gesamten Vertragswerkes beinhaltet.

Der Anteil der tarifgebundenen Betriebe ist auch in Ostdeutschland in den letzten Jahren gesunken. Allein im Zeitraum von 2005 (23 % der Betriebe) bis 2010 hat sich der Anteil der tarifgebundenen Betriebe um drei Prozentpunkte verringert.

Aus weitergehenden Analysen ist bekannt, dass große Unternehmen mit einer hohen Beschäftigtenzahl häufiger einem Tarifvertrag unterliegen als kleine und mittlere Unternehmen. Denn diese sind in der Regel nicht in Arbeitgeberverbänden organisiert, nehmen nicht an den Tarifverhandlungen teil und fallen damit nicht in den Geltungsbereich eines Tarifvertrages. Diese Überrepräsentanz der Großunternehmen führt – auch in den neuen Bundesländern - zu einer höheren Erfassung der Beschäftigten durch Tarifverträge (50 % der Beschäftigten) als es die Zahl der tarifgebundenen Unternehmen (20 %) vermuten ließe (vgl. [Abbildung III.7](#)).

Die Ursachen für den Rückgang der Tarifbindung der Unternehmen sind vielfältig. So fordern viele Unternehmen flexible und individuelle Regelungen, die jederzeit an die ökonomische Lage der Betriebe angepasst werden können. Tarifverträge werden als einengend und zu starr empfunden, da sie die Besonderheiten vieler Unternehmen unberücksichtigt ließen und diese daran hindern würden, schnell und ungehindert auf neue Gegebenheiten auf den globalisierten Märkten zu reagieren. Zugleich sind die Gewerkschaften durch Mitgliederrückgänge und durch die anhaltende Massenarbeitslosigkeit in ihrer Durchsetzungskraft geschwächt. Dies gilt im besonderen Maße für die Situation in den neuen Bundesländern.

Der unterschiedliche Verbreitungsgrad der Bindung bzw. Orientierung an Tarifverträgen im Ost-West-Vergleich lässt sich aber nicht aus diesen allgemeinen Faktoren erklären. Die Abweichungen resultieren nicht zuletzt aus den ungleichen ökonomischen, politischen und sozialen Gegebenheiten in den beiden Bundesgebieten. So wurden erst nach der Wiedervereinigung das westdeutsche Tarifsystem in Ostdeutschland eingeführt und gewerkschaftliche Strukturen aufgebaut. Zeitgleich veränderte sich jedoch die Wirtschaft in Ostdeutschland, das produzierende Gewerbe verlor enorm an Bedeutung, während der kleinbetriebliche Dienstleistungsbereich ausgeweitet wurde. Es brach also parallel zur Einführung des Ta-

rifwesens dessen traditionelles Verbreitungsfeld, das produzierende Gewerbe, weg. Durch diese Entwicklungen konnte das Tarifvertragswesen, das in Ostdeutschland (noch) nicht traditionell verankert war, seine zunächst gute Position nicht dauerhaft sichern.

Die Zahl der tarifgebundenen Unternehmen kann durch eine Ausdehnung des Geltungsbereichs von Tarifverträgen vergrößert werden. So können durch eine vom zuständigen Bundes- oder Landesarbeitsministerium vorgenommene Allgemeinverbindlichkeitserklärung Tarifverträge auch auf Unternehmen der entsprechenden Branche ausgeweitet werden, die nicht im Arbeitgeberverband organisiert sind. Voraussetzung für eine Allgemeinverbindlichkeitserklärung ist u.a., dass die tarifgebundenen Arbeitgeber nicht weniger als 50 % der unter den Geltungsbereich fallenden ArbeitnehmerInnen beschäftigen und dass ein öffentliches Interesse an der Allgemeinverbindlichkeitserklärung besteht.

Methodische Hinweise:

Die hier dargestellten Befunde zur aktuellen Tarifbindung von Betrieben und Beschäftigten beruhen auf einer Auswertung des IAB-Betriebspanels, bei dem jährlich etwa 16.000 Betriebe befragt werden. Die aktuelle Auswertung umfasst Angaben von rund 15.600 Betrieben in beiden Landesteilen. Aufgrund des Aufbaus der Zufallsstichprobe sind die Ergebnisse repräsentativ für die rund 2 Mio. Betriebe mit mindestens einem sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Insgesamt sind in diesen Betrieben etwa 34,6 Mio. Personen beschäftigt.

Die Auswertung des IAB-Betriebspanels zum Thema Tarifbindung wird jährlich durch das Tarifarchiv des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts (WSI-Tarifarchiv) der Hans-Böckler-Stiftung vorgenommen.